

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte des Lieferanten: Firma Alsto Präzisionsspannwerkzeuge GmbH und seinen Bestellern im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung und Bezahlung der produzierten Ware, auch ohne nochmaligen ausdrücklichen Hinweis darauf.

Besteller im Sinne der Geschäftsbedingungen sind Unternehmer, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann ausschließlich, wenn dieser einen Vertrag vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen ausführt.

Abweichende Vereinbarungen von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

Auftragserteilung

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Wenn Ihnen bei Vorratslieferungen aus organisatorischen Gründen keine separate Bestätigung zugeht, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich – falls nichts Abweichendes vereinbart ist – ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung. Das gleiche gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen.

Bei allgemeinen Erhöhungen der Produktionskosten bleiben Preisänderungen im Umfang der Erhöhung der Produktionskosten vorbehalten.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, in EURO, mit 2% Skonto innerhalb 14 Tagen oder ohne jeden Abzug, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum, zu leisten. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto und kostenfrei zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlichen Mitteilungen an Sie die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlung einstellen.

Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer Bestellsannahme und beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk.

Versand

Die Ware wird ab Werk geliefert. Der Versand erfolgt auf Ihre Kosten und Gefahr, letzteres auch bei Frist-, FOB- oder CIF-Lieferung. Mangels bestimmter Weisungen für den Versand nehmen wir denselben nach bestem Ermessen vor, ohne jedoch eine Verpflichtung für günstigste oder zweckmäßigste Verfrachtung zu übernehmen. Sie sind damit einverstanden, dass Ihre Bestellung auch in Teillieferungen ausgeliefert werden kann, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen bzw. bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Sie sind zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist Ihnen jedoch nicht gestattet. Ihre Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware treten Sie schon jetzt an uns ab. Sie sind zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, wie Sie Ihren Verpflichtungen uns gegenüber nachkommen. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, die Drittschuldner anzugeben und wir sind berechtigt, dies und die Abtretung anzuzeigen.

Rücktrittsrecht bei verspäteter Zahlung und Insolvenz

Bezahlen Sie die Ware nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung nicht, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die bereits übergebene Ware heraus zu verlangen. § 323 BGB bleibt im Übrigen unberührt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vor der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Rücksendungen

Die Rücknahme von Waren ist nur nach Vereinbarung möglich. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Für Rücksendungen, deren Grund der Besteller zu vertreten hat (z.B. Falschbestellung), berechnen wir einen Verwaltungskostenanteil von 10%, mindestens jedoch EUR 15,-.

Mängelhaftung

1. Der Besteller muss die gelieferte Ware nach Empfang auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit hin untersuchen und offensichtliche und erkannte Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt, die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist dann ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die bereits bei Übergabe vorhanden sind, ist der Lieferer nach seiner Wahl dem Besteller zur Nacherfüllung, also Umtausch oder Nachbesserung verpflichtet. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. In der Nacherfüllung liegt kein Anerkenntnis eines Sachmangels, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt. Schlägt die Nacherfüllung, die auf eigene Kosten des Lieferers erfolgt, trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist fehl, ist sie nicht möglich oder aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten oder aus sonstigen Gründen unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
Bei einer nur geringfügigen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
3. Bei einer schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware bzw. zur Nacherfüllung ist ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferer, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dieser Ausschluss gilt nicht für personenbezogene Schäden. Wurden Hauptleistungspflichten leicht fahrlässig verletzt, wird die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Dies gilt auch für Folgeschäden, d.h. für Schäden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Bestellers.
Für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer nicht. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d.h. von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und Schadenshöhe, begrenzt.
4. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter, unmöglicher bzw. unzumutbarer Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Besteller nach gescheiterter, unmöglicher oder unzumutbarer Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
5. s. VIII., 5. a. F.
6. Die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware.
7. s. VIII., 2., a. F.
8. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Unmöglichkeit, Verzug oder der Verletzung sonstiger leistungsbezogener bzw. nicht leistungsbezogener Pflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für personenbezogene Schäden. Wurden Hauptleistungspflichten leicht fahrlässig verletzt, wird die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eigentumsrecht

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller darf bis zur vollständigen Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Lieferer zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufwenden muss, trägt der Besteller, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung und auf Kosten des Bestellers berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

Gefahrenübergang

Mit Übergabe des Liefergegenstandes an die zur Ausführung der Sendung bestimmten Person, Firma oder Einrichtung geht die Gefahr auf Sie über. Das gilt auch für Teillieferungen, oder wenn wir die Versandkosten oder Anlieferung oder Aufstellung übernommen haben. Die Gefahr geht auch dann auf Sie über, wenn Sie im Verzug der Abnahme sind.

Leistungserschwerung bzw. Leistungsunmöglichkeit

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

Gewährleistung

Vereinbaren Sie mit uns die Beschaffenheit der Ware, legen wir dieser Vereinbarung unsere technischen Liefervorschriften zugrunde. Falls wir nach Ihren Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. zu liefern haben, übernehmen Sie das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Abnutzung von Verschleißteilen im Rahmen einer verkehrsüblichen Benutzung stellt keinen Mangel dar. Bei Vorliegen eines Mangels des Liefergegenstandes liefern wir, nach angemessener Fristsetzung durch Sie, nach unserer Wahl Ersatz oder bessern nach. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind Sie berechtigt den Kaufpreis, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate nach VDMA, sie beginnt mit der Auslieferung der Ware ab Werk.

Haftung

Mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch eine Pflichtverletzung durch uns, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.